

FDP-Fraktion BV Köln-Rodenkirchen · Hauptstr. 85 · 50996 Köln

Herrn Bezirksbürgermeister  
Mike Homann  
Hauptstraße 85

50996 Köln

Frau Oberbürgermeisterin  
Henriette Reker  
Hist. Rathaus

50667 Köln

in der Bezirksvertretung Rodenkirchen

Bezirksrathaus Rodenkirchen  
Fraktionsbüro, Zimmer 115  
Hauptstraße 85 · 50996 Köln  
Telefon (0221)-221-92316  
oder (0221) 35 27 13  
Telefax (0221)-221-92302  
[fdp-bv2@stadt-koeln.de](mailto:fdp-bv2@stadt-koeln.de)  
[www.fdp-koeln.de](http://www.fdp-koeln.de)

Eingang beim Bezirksbürgermeister:

**AN/0634/2016**

### Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

| Gremium                            | Datum der Sitzung |
|------------------------------------|-------------------|
| Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) | 25.04.2016        |

### **Darlegung der Vorgehensweise und Ergebnisse der durch die Verwaltung jeweils durchgeführten Prognosen der Besucherströme der für das zweite Halbjahr 2016 im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen beantragten Anlässe mit verkaufsoffenen Sonntagen**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister, sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die FDP Fraktion bittet den nachstehenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung zu setzen:

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die von ihr angewandte Vorgehensweise und die Ergebnisse der jeweils durchgeführten Prognosen über Besucherströme der für das zweiten Halbjahr 2016 beantragten Anlässen mit verkaufsoffenen Sonntage im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen in einem schriftlichen Bericht darzulegen.

### **Begründung:**

Auf der Basis des Urteils des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015, Aktenzeichen: BVerwG 8 CN 2.14, hat die Verwaltung gemäß ihrer Vorlage 0615/2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen die Anlässe für das 2. Halbjahr 2016 geprüft und von ursprünglich

beantragten 48 Anlässen insgesamt 24 gestrichen. Dabei wurden auch diverse Anlässe im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen gestrichen.

Dem Leitsatz zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist zu entnehmen, dass der Anlass, z.B. ein Bürgerfest, allein für sich genommen, einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen muss, der prognostisch die zu erwartende Anzahl der ausschließlichen Ladenbesucher übersteigt. Daher ist eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen nur dann zulässig, wenn die prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter des Tages die typisch werktägliche Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Dies ist der Fall, wenn sich die sonntägliche Ladenöffnung lediglich als Annex zum Anlass darstellt. Voraussetzung hierfür ist, dass prognostiziert werden kann, dass der Anlass allein für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dabei bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Anlass für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Im Rahmen dieser geforderten Prognose kann zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden.

Dabei muss die jeweils vorgenommene Prognose schlüssig und vertretbar sein. Hierzu gehört dann auch eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, ob ein Anlass bereits gut eingeführt ist oder ob ein Anlass erstmalig stattfinden soll.

Die durch die Verwaltung durchgeführte Prognose unterliegt dabei nur der eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Zugunsten einer Transparenz der jeweiligen Entscheidungen für oder gegen die Veranstalter von Anlässen, Interessengemeinschaften und Bürgervereinigungen, sollte die Verwaltung die Herangehensweise ihrer jeweiligen Prognoseentscheidungen und die hieraus resultierenden Ergebnisse öffentlich darlegen. Insbesondere die Veranstalter von beantragten und nun abgelehnten Anlässen, als auch die Mitglieder der Bezirksvertretung Rodenkirchen als Vertreter der Bürger vor Ort sollten Kenntnis darüber erlangen, aus welchem Grunde ein beantragter Anlass nun stattfinden darf oder nicht.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel

gez. Wolters